

Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat



Stadt Augsburg
**Referat für
Bürgerangelegenheiten,
Ordnung, Personal,
Digitalisierung und
Organisation**

Stadt Augsburg – Referat 7, 86143 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben
in Rundfunk, Presse und Internet
unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-3301
Telefax +49 (0)821 324-3305
ordnungsreferat@augzburg.de
www.augsburg.de

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen: 007//Pi/

06.12.2023

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.
Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtsverbindlichkeit;
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter www.augsburg.de

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
9. Allgemeinverfügung zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen
anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Versammlungen unter freiem Himmel im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg werden folgende Beschränkungen angeordnet:

1.1. Das Mitführen bzw. die Verwendung der nachstehenden Symbole und Kennzeichen wird untersagt:

1.1.1 Hamas-Fahne / Hamas-Emblem



1/11

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

1.1.2 Kassam-Brigaden (bzw. Kassem-Brigaden / Al-Qassam-Brigaden / Izzadin-Al-Qassam-Brigaden)



1.1.3 Fahne / Emblem der Popular Front for the Liberation of Palestine (PFLP)



1.1.4 Kennzeichen der Hizb Allah (bzw. Hisbollah / Hezbollah / Hizbullah)



1.1.5 Al-Aksa-Märtyrerbrigade (bzw. Al Aqsa Martyr's Brigade)



1.1.6 Kennzeichen des Palästinensischen Islamischen Dschihad



2/11

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augzburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX



1.1.7 Iranische Revolutionsgarde



1.1.8 Kuran ve Ehli Beyt Mektebi Augsburg



- 1.2 Das Zerstören, Verbrennen, Beschädigen, Zerreißen, Zertrampeln, Beschmieren, Unkenntlich machen oder Verunglimpfen von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten sowie der Flagge Palästinas wird untersagt.



(Flagge Palästinas)

- 1.3 Das Sagen, (Aus-)Rufen, Skandieren, Singen oder die sonstige Verwendung der folgenden Parolen – gleich in welcher Sprache – wird untersagt, z. B. in Form von Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen:

1.3.1 „Tod Israel / Tod den Juden“

1.3.2 „Von XXX bis nach Gaza - Yallah Intifada“ (XXX = jeweiliger Ort; jeweilige Stadt)

1.3.3 „Von XXX bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt“ (XXX = jeweiliger Ort, jeweilige Stadt)

3/11

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

1.3.4 „Palestine will be free, from the river to the sea“

1.3.5 „From the river to the sea – we demand equality“

1.3.6 „Chaibar Chaibar oh Ihr Juden“

1.3.7 „Kindermörder Israel“ / „Israel tötet Kinder“

1.3.8 „Udrub Udrub Tal Abib“

1.3.9 „Udrub“

1.3.10 „Al Aqsa muss befreit werden“

1.3.11 „Deutsche Staatsräson fordert das Töten von Kindern“

1.3.12 „Ungläubige besiegen“

1.3.13 „Jerusalem gehört den Muslimen“

1.3.14 „Stoppt den Genozid in Gaza“

1.3.15 jegliche Forderung eines Kalifats („Khilafah“) in der Bundesrepublik Deutschland

1.3.16 jegliches Infragestellen des Existenzrechts Israels

1.3.17 Zeigen des IS-Symbols (erhobener rechter Zeigefinger)

1.4 Alle Äußerungen in Wort- und Redebeiträgen, Schrift, Liedgut oder künstlerischen Darstellungen sowie Kundgebungsmittel dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigen und haben den öffentlichen Frieden zu wahren. Es darf nicht zu Gewalt oder Hass im Allgemeinen oder gegen die israelische Bevölkerung aufgerufen werden. Das Existenzrecht des Staates Israel darf nicht geleugnet werden. Es dürfen keine Kriegsverbrechen verunglimpft werden. Die Aggressionen im Nahen Osten dürfen nicht verherrlicht werden.

1.5 Das Verteilen von Süßwaren wird bei Versammlungen mit Bezug zu Krisenregionen, Kriegsgebieten, gewaltvollen Konflikten, Terror usw. untersagt. Entsprechende Befreiungsgesuche können bei den Versammlungsbehörden gestellt werden.

2. Abweichungen von den Anordnungen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.

3. Die unter Ziff. 1 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen gelten auch für Versammlungen unter freiem Himmel, die der Anzeigepflicht gem. Art. 13 BayVersG nicht nachkommen sowie für überörtliche Versammlungen unter freiem Himmel, die das Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg passieren.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 08.12.2023 um 14:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 09.12.2023, 0:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 15.12.2023 gültig.

Hinweise:

1. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter einer Versammlung diesen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Am 07.10.2023 startete die Hamas vom Gazastreifen aus einen Angriff auf Israel. Noch am selben Tag verkündete der israelische Ministerpräsident, dass sich Israel im Krieg befinde. Seitdem herrscht ein massiver Beschuss sowohl auf palästinensischer als auch auf israelischer Seite. Bislang sind auf Seiten beider Konfliktparteien bereits tausende Menschen getötet worden. Eine Beendigung der kriegesischen Handlungen im Nahen Osten ist derzeit nicht ersichtlich. Vielmehr droht sogar eine Eskalation des Konflikts, da auch Beschuss in bzw. von Nachbarländern Israels zu verzeichnen ist. So werde Israel zum einen auch aus dem Libanon attackiert. Daneben wurden am 12.10.2023 zwei syrische Flughäfen von Israel beschossen. Die derzeitige Lage im Nahen Osten kann zusammenfassend als sehr dynamisch mit einer raschen Entwicklung beschrieben werden. Aufgrund des bereits seit Jahrzehnten schwelenden Konflikts zwischen Israel und den Palästinensern herrscht ein hoher Emotionalisierungsgrad bei den betroffenen Bewohnern und Bewohnerinnen des Nahen Ostens.

Diese Emotionalisierung und aufgeheizte Stimmung spiegelt sich auch in der Bevölkerung Deutschlands wider. So kam es seit Samstag, den 07.10.2023 zu einer Vielzahl an Aktionen und Versammlungen anlässlich des Konflikts im Nahen Osten. Noch am 07.10.2023 wurden in Berlin Süßigkeiten von pro-palästinensischen Aktivisten an Passanten verteilt, um den Angriff der Hamas auf Israel zu feiern (vgl. https://www.t-online.de/region/berlin/id_100255774/berlin-palaestina-aktivisten-feiern-hamas-angriffe-auf-israel-mit-gebaeck.html, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Daneben gab es im ganzen Bundesgebiet pro-palästinensische Versammlungen, die zu Ausschreitungen und der Verwirklichung von Straftatbeständen führten. So kam es am 09.10.2023

5/11

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: [augsburg.de](https://www.augsburg.de)

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

in München im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung zu einer Beleidigung antisemitischen Inhalts und der Forderung nach der „völligen Auslöschung Israels“ (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/antisemitische-beleidigungen-und-hassplakate-bei-pro-pal%C3%A4stina-demo/ar-AA1hYp3J>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). In Berlin wurden mehrere pro-palästinensische-Versammlungen für den 11.10.2023 verboten. Jedoch versammelten sich trotz Verbots die Anhänger pro-Palästinas und zeigten palästinensische Flaggen und Flugblätter mit israelfeindlichen Inhalten, wodurch der Verdacht der Volksverhetzung bestand. Daneben wurden polizeiliche Einsatzkräfte mit Pyrotechnik und Flaschen beworfen. Im Rahmen der zahlreichen Polizeieinsätze anlässlich der trotz des Versammlungsverbots durchgeführten Demonstrationen kam es zu 13 Strafermittlungsverfahren unter anderem wegen Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung, Gefangenenerbefreiung, Landfriedensbruchs, Widerstands und tätlichen Angriffs. Daneben wurden 104 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlins gefertigt (vgl. <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/trotz-pro-pal%C3%A4stina-demo-verbots-zahlreiche-anzeigen/ar-AA1i7rql>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Die Stimmung auf den Versammlungen lässt sich bundesweit als sehr aggressiv und emotional beschreiben.

Für Freitag, den 13.10.2023 hatte die Hamas zudem weltweit zu antiisraelischen Protesten aufgerufen (vgl. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_100258878/nach-aufruf-der-hamas-deutschland-erhoeht-vorkehrungen-zum-schutz-von-juden.html, zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Anlässlich des Aufrufs war im gesamten Bundesgebiet mit israelfeindlichen Aktionen zu rechnen. Weitere Aufrufe der Hamas in dieser Richtung bei Fortbestehen des Kriegs im Nahen Osten sind zudem zu befürchten. So kam es u.a. auch in Augsburg zu israelfeindlichen Vorfällen: Eine an einem städtischen Fahnenmast angebrachte Israel-Fahne wurde am 13.10.2023 durch Unbefugte entfernt und versucht diese anzuzünden. Eine an gleicher Stelle als Ersatz aufgehängte Fahne wurde in der Nacht vom 17.10. auf den 18.10.2023 erneut unbefugt heruntergerissen, beschädigt und anschließend entwendet (vgl. [Augsburg: Israel-Fahne am Rathausplatz wird nur noch tagsüber wehen \(augsburger-allgemeine.de\)](https://www.augsburger-allgemeine.de); zuletzt abgerufen am 19.10.2023). Auch zwei auf einem Privatgrundstück in der Konrad-Adrenauer-Allee befindliche Flaggen Israels wurden entwendet. Zudem mehren sich Anzeigen israelkritischer bzw. pro-palästinensischer Versammlungen bzw. wurden auch nicht angezeigte Versammlungen untersagt.

Im Rahmen einer pro-palästinensischen Versammlung am 27.10.2023 wurde von den Versammlungsteilnehmern „Von Augsburg bis nach Gaza-Stadt, macht die Scheiß Besatzer platt“ skandiert. Am 04.11.2023 wurde bei einer pro-palästinensischen Versammlung der durch die 4. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg zur Anordnung von versammlungsrechtlichen Beschränkungen anlässlich terroristischer Angriffe im Nahen Osten untersagte Spruch „Kindermörder Israel“ gerufen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Die getroffenen Beschränkungen unter Ziff. 1 und 2 fußen auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG, wonach die zuständige Behörde Versammlungen beschränken kann, sofern nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

6/11

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Die Stadt Augsburg erkennt hierbei nicht, dass an das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Gefahr keine geringen Anforderungen zu stellen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine unmittelbare Gefährdung eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Vermutungen reichen nicht aus (BVerfG, Beschl. V. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04 (Rn. 20); BVerfGE 69, 315 [353 f.]; BVerfGE 115, 320 [361]). Nach allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen sind aber auch im Versammlungsrecht an die Wahrscheinlichkeit umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 22.09.2016, 7 A 11077/15, Rn. 17 – juris; OVG Niedersachsen, Urt. v. 29.05.2008, 11 LC 138/06, Rn. 44 – juris; Barczak, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Aufl., § 15 Rn. 176).

Die Anordnungen der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgten in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Wie oben beschrieben herrscht auf Versammlungen anlässlich des Kriegs im Nahen Osten ein hohes Gewalt- und Konfliktpotenzial. Dies rührt auch aufgrund der hohen Anteilnahme der Bevölkerung ohne persönlichen Bezug zu den betroffenen Konfliktparteien. Die Verwirklichung von Straftaten und / oder Verstöße versammlungsrechtlicher Natur prägen die Versammlungslage in Deutschland. Schon durch augenscheinlich harmlose Handlungen wie das Verteilen von Süßwaren durch pro-palästinensische Anhänger wird eine Verherrlichung der Gräueltaten im Nahen Osten hervorgerufen und stellt eine Provokation dar. Durch den über Jahrzehnte anhaltenden Konflikt im Nahen Osten ist die Stimmung außerdem besonders aufgeheizt. Die über diesen langen Zeitraum angestauten Gefühle und Emotionen entladen sich nun und schaffen ein Gesamtbild der aggressiven und übermäßig angespannten Stimmungslage auf allen Seiten der Konfliktparteien.

Selbst präventive Versammlungsverbote, Auflösungen von Versammlungen, die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie eine starke Polizeipräsenz auf Versammlungen in anderen Städten tragen nicht zu einer vollständigen Entspannung der Versammlungslage in Deutschland bei. Dabei macht es außerdem keinen Unterschied in welchem Gebiet oder in welcher Stadt in der Bundesrepublik die Versammlungen durchgeführt werden. So wie sich die Situation auf Versammlungen hierzulande nicht verändert, ändert sich auch nicht das Geschehen im Nahen Osten. Vielmehr ist eine Bodenoffensive Israels durchgeführt worden. Hierbei ist eine weitere Eskalation des Kriegs umso konkreter zu befürchten. Bei einer Zuspitzung der Situation im Nahen Osten ist außerdem ein Anstieg von Verstößen gegen die Rechtsordnung, insbesondere durch die Begehung von Straftaten hinsichtlich § 130 StGB (Volksverhetzung) § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) § 104 StGB (Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten) §§ 86a, 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) oder anderen (menschen-)verachtenden Inhalten auf Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten zu erwarten. Dass sich dieses Verhalten über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, wurde bereits oben aufgeführt. Dadurch ist auch im Hoheitsgebiet der Stadt Augsburg mit den beschriebenen und von Versammlungen ausgehenden konkreten Gefahren zu rechnen. Mittlerweile liegen auch konkrete Versammlungsanzeigen pro-palästinensischer bzw. israelkritischer

7/11

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Versammlungen vor bzw. wurden bereits mehrfach durchgeführt, aber auch Hinweise auf Versammlungen, die nicht bei den zuständigen Behörden angezeigt wurden. Diese konkreten Gefahren ergeben sich durch das zu erwartende Mitführen bzw. die Verwendung der o. g. Symbole und Kennzeichen sowie der unter Ziffer 1 aufgeführten Äußerungen und Aktionen auf Verletzungen der Menschenwürde, Leben und Gesundheit (auch unbeteiligter Dritter) sowie Verletzungen gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen und Verstöße gegen die Rechtsordnung. Die jeweils untersagten Symbole, Kennzeichen und Aktionen stellen laut Operativen Staatsschutz der Kriminalpolizei Schwaben Nord u. a. Straftaten dar, zeigen anti-israelische Einstellungen und führen zu einer starken Provokation von möglichen Gegendemonstranten. Dasselbe gilt für Aktionen mit feierndem Charakter wie das Verteilen von Süßwaren. Weiterhin zeigen die erfolgten Beschädigungen der israelischen Flagge am Rathausplatz in Augsburg durch unterschiedliche Täter, dass israelfeindliches Potential lokal vorhanden und die Hemmschwelle niedrig ist, israelische Staatssymbole zu verunglimpfen.

Es gab nun bereits wiederholt antisemitische Parolen auf angezeigten pro palästinensischen Versammlungen in Augsburg.

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist daher verhältnismäßig. Die unter Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verfügten Beschränkungen, stellen tatsächliche wie rechtlich mögliche Mittel dar, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Insbesondere wird dem Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit aus Art. 8 Abs. 1 GG Rechnung getragen. Daneben werden konkrete Gefahren für die Rechtsordnung ausgeräumt.

Auch sind die Maßnahmen geeignet und erforderlich. Durch die Beschränkungen in Ziffer 1 und 2 wird der gesetzliche Zweck, die Gefahrenabwehr auf Versammlungen und das dortige Friedlichkeitsgebot erreicht und es sind keine milderer Mittel ersichtlich, welche gleich effektiv sind die bestehenden konkreten Gefahren für den öffentlichen Frieden, die Menschenwürde, Leben und Gesundheit und die Rechtsordnung zu beseitigen. Zudem würde eine komplette Untersagung von Versammlungen anlässlich des Krieges im Nahen Osten die Veranstaltenden in ihren Grundrechten weitaus mehr beeinträchtigen, als es durch die getroffenen Beschränkungen gegeben ist, zumal eine Untersagung nur als ultima ratio in Frage kommt.

Die Reduzierung der Maßnahmen auf Versammlungen mit eindeutigen Themen, die eine Billigung, Verherrlichung oder Verunglimpfung der Geschehnisse im Nahen Osten vor Ort konkret befürchten lassen, stellt zudem kein geeignetes milderer Mittel dar. Wie den Medien zu entnehmen ist, wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach Verbote solcher zu befürchtenden unfriedlichen Versammlungen ausgesprochen. Dennoch haben sich die Veranstalter und Teilnehmenden über diese Verbote hinweggesetzt und sich versammelt. Hierbei kam es zu einer hochgradigen Verletzung der Rechtsordnung und einer erheblichen Anzahl von erstellten Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen. Durch die Durchführung der verbotenen Versammlungen wurde so auch der öffentliche Friede nicht gewahrt. Um einem Versammlungsverbot zu entgehen, ist konkret zu befürchten, dass pro-palästinensische Aktivisten unter dem Deckmantel eines friedlichen oder neutralen Themas eine Versammlung anzeigen. Vor Ort könnten sodann unfriedliche bzw. provokative Äußerungen, Kundgabemittel oder Handlungen vollzogen werden. Aus diesem Grund ist auch die Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung erforderlich. So könnten pro-palästinensische Aktivisten auch bei Nichteinhaltung des Art. 13 BayVersG oder bei Anzeige einer überörtlichen Versammlung bei einer der weiteren zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bewusst ein Versammlungsverbot oder den Erlass von versammlungsrechtlichen Verfügungen umgehen. Im Übrigen bewegt der aktuelle Konflikt im Nahen Osten eine breite Bevölkerungsschicht und somit auch eine Vielzahl von Gruppierungen, welche sich primär mit anderen (Versammlungs)themen

8/11

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augzburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

beschäftigen. Somit ist davon auszugehen, dass auch auf Versammlungen mit grundsätzlich anderen Kernthemen – zumindest teilweise – der Nahostkonflikt thematisiert wird. Dass die Themensituation dynamisch ist, wurde bereits in der Vergangenheit bei verschiedenen Versammlungen aus dem linken und rechten Spektrum ersichtlich. Auch die Vielzahl von äußerst heterogenen Themen bei den wöchentlichen Versammlungen der Corona Maßnahmengegner und die fortlaufende Themenanpassung unterstreichen dies. Somit ist damit zu rechnen, dass es auch Versammlungen ohne direkten Zusammenhang zum Nahostkonflikt zu Verstößen, Provokationen und unfriedlichen Versammlungen – ohne die Beschränkungen aus Ziffer 1 und 2 – kommen kann.

Im Übrigen sind die beschränkenden Verfügungen angemessen. In ihrer Ermessensausübung hatte die Stadt Augsburg zwischen einer uneingeschränkten Versammlungsausübung der Veranstaltenden aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Wahrung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dem öffentlichen Schutzgut der Rechtsordnung abzuwägen. Im Rahmen der praktischen Konkordanz sind diese Rechtsgüter in Ausgleich zu bringen. Soweit Beschränkungen verfügt werden, ist dies nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich, allerdings nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit (zuletzt etwa BVerfG, B.v. 21.11.2020 – 1 BvQ 135/20 – juris Rn. 6; B.v. 30.8.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m.w.N.; BayVG B.v. 24.1.2021 – n.v. Rn. 12 des BA). Rechtsgüterkollisionen ist im Rahmen versammlungsrechtlicher Verfügungen etwa durch Auflagen oder Modifikationen der Durchführung der Versammlungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 a.a.O., juris Rn. 54, 63).

Werden die Gewalttaten im Nahen Osten verherrlicht, gebilligt oder verunglimpft so liegt angesichts der kriegerischen Handlungen und den zahlreichen (zivilen) Todesopfern auf beiden Seiten der Kriegsparteien eine Verachtung der Menschenwürde vor. Dies stellt für die Anhänger und Anhängerinnen der jeweiligen Konfliktparteien – auch in Deutschland – eine enorme Provokation dar, insbesondere aufgrund des hohen Emotionalisierungsgrades. Die Würde des Menschen ist in Art. 1 Abs. 1 GG geregelt. Somit steht sie an erster Stelle des Grundgesetzes. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ist zudem aufgeführt, dass sie zu achten und zu schützen die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist. Schon alleine durch das Aufführen der Menschenwürde an erster Stelle im Grundgesetz wird der hohe Stellenwert dieses Grundrechts in der Bundesrepublik Deutschland deutlich.

Daneben können sich Versammlungen nur auf den Schutzbereich des Art. 8 GG berufen solange sich die Teilnehmenden friedlich verhalten. Dass gerade dieses Tatbestandsmerkmal der Friedlichkeit in Zuge von Versammlungen zum Krieg im Nahen Osten nicht mehr gewahrt wird, wurde bereits in den oben getätigten Ausführungen bewiesen. Die Gefährdung der Friedlichkeit setzt dabei nicht den Einsatz von Waffen voraus.

Die enormen Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung, insbesondere von Delikten, die die Tatbestände Billigung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Völkerstrafgesetzbuch), Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8 Völkerstrafgesetzbuch), Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Billigung von Straftaten (§ 140 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie Verwenden von Kennzeichen / Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 86 Abs. 2 StGB bzw. § 20 VereinsG) belegen zum einen die Verletzungen der Menschenwürde und Verstöße gegen das Friedlichkeitsgebot auf Versammlungen.

Des Weiteren wurden bei vergangenen Versammlungen zum Themenkomplex „Israel/pro-Palästinenser“ pyrotechnische Gegenstände und Flaschen auf polizeiliche Einsatzkräfte geworfen,

9/11

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

wodurch diese verletzt wurden. Daneben können die entstandenen Glasscherben oder versehentliche Flaschenwürfe auf unbeteiligte Dritte oder die Teilnehmenden selbst konkrete Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen darstellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die unter Ziff. 1. und 2. getroffenen Verfügungen geeignete Maßnahmen darstellen, die die konkreten Gefahren für die Menschenwürde, die Friedlichkeit von Versammlungen, Leben und Gesundheit sowie die Rechtsordnung ausräumen. Ein Sachbezug zwischen dem Protestgegenstand und der breiten Öffentlichkeit wird unter Einhaltung der angeordneten Beschränkungen gewährleistet.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt die Stadt Augsburg zu dem Schluss, dass das Recht auf uneingeschränkte Durchführung der Versammlungen hinter den weiteren betroffenen Grundrechten, insbesondere den gewichtigen Grundrechten der Menschenwürde sowie Leben und Gesundheit, zurücksteht. Die getroffenen Verfügungen stellen zudem eine äußerst geringe Einschränkung dar. Die breite Öffentlichkeit kann von den Versammlungen hinlänglich angesprochen werden und Notiz von ihnen erlangen. Für Versammlungen, die keinen thematischen Bezug zum herrschenden Konflikt im Nahen Osten haben, stellen die getroffenen Verfügungen keine Einschränkungen der Versammlungsfreiheit dar.

Die angeordneten Beschränkungen sind somit verhältnismäßig.

Die Laufzeit unter Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung wurde bis einschließlich 15.12.2023 gewählt, um den dynamischen Entwicklungen im Nahen Osten zu entsprechen. Nach derzeitigem Stand ist außerdem nicht mit einer Beendigung des Krieges zu rechnen. Aufgrund der Beteiligung weiterer Staaten an diesem Konflikt ist eher mit einer Ausweitung zu rechnen. Die Allgemeinverfügung mit der gewählten Laufzeit stellt so ein adäquates Instrument dar, um eine klare Rechtslage für Versammlungen in Augsburg zu schaffen.

Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um den oben beschriebenen konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Aufgrund der Brisanz und Gegenwärtigkeit des Nahost-Konflikts ist mit der Durchführung von Versammlungen zu diesem Thema vor Ablauf der zwei Wochen konkret zu rechnen. Grundsätzlich werden öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Augsburg veröffentlicht, § 1 Abs. 1 S. 1 Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung). Allerdings ist es gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Bekanntmachungssatzung möglich, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern, eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

10/11

Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–16:30 Uhr
Do 07:30–17:30 Uhr
Fr 07:30–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Tram: Linien 1 und 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochten Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat